

# Zugang zu deutschen Bundesverwaltungsdokumenten für ausländische Behörden über das Informationsfreiheitsgesetz



## Allgemeines

Zurzeit gibt es keine allgemeine ausdrückliche gesetzliche und/oder vertragliche Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Verwaltungsdaten an ausländische Verwaltungen auf deren Initiative. Das Informationsfreiheitsgesetz bietet jedoch die Möglichkeit, auf Anfrage Zugang zu bestimmten Verwaltungsdokumenten zu erhalten.

## Gesetzgebung

Neben dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gibt es in den meisten Bundesländern ebenfalls ein IFG, das für die Landesbehörden gilt.

Eines der Ziele der IFG ist die Stärkung von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie durch Transparenz. Die Idee dahinter ist, dass sich die Bürger\*innen durch den Zugang zu Verwaltungsdokumenten einen Überblick über die Entscheidungen der Verwaltung und die Gründe für diese Entscheidungen verschaffen können.

Auch ausländische (natürliche) Personen und juristische Personen des Privatrechts können vom IFG Gebrauch machen.

## Auf welche Informationen bezieht sich der Auskunftsanspruch?

Unter amtlichen Informationen im Sinne des IFG wird jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung verstanden, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Teil eines Vorgangs werden sollten, gehören nicht dazu (§ 2).

Für den administrativen Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität bedeutet dies, dass unter anderem auch Genehmigungen grundsätzlich vom Informationsfreiheitsgesetz erfasst werden.

## Ausnahmegründe

Es gibt mehrere Ausnahmen, bei denen der Zugang der Öffentlichkeit verweigert werden kann.

Ersuchen werden abgelehnt, wenn:

- Personenbezogene Daten offenbart würden (und weder eine Einwilligung vorliegt, noch Ihr Informationsinteresse das schutzwürdige Interesse des Dritten überwiegt), § 5
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart würden oder der Schutz des geistigen Eigentums entgegensteht, § 6

- Der behördliche Entscheidungsbildungsprozess gefährdet würde, § 4
- Der Schutz besonderer öffentlicher Belange entgegensteht, § 3

Kann dem Antrag aufgrund eines Ausnahmegrundes nur teilweise entsprochen werden, so werden die zu schützenden Informationen in der Regel geschwärzt.

## Antrag

Ausländische Bürger\*innen und juristische Personen des Privatrechts können Verwaltungsinformationen mündlich, schriftlich und elektronisch bei der Behörde anfragen, deren Informationen sie begehren.

Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

- Die präzise Beschreibung des Verwaltungsdokuments, auf das Sie zugreifen möchten.
- Ihren Namen
- eine Begründung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Sie wird nur benötigt, wenn Zugriff auf personenbezogene Daten begehrt wird (oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse).
- Sie können angeben, dass Sie eine bestimmte Art des Informationszugangs wünschen,

beispielsweise Akteneinsicht, eine mündliche Auskunft oder eine Kopie der Dokumente.

Der Informationszugang soll spätestens innerhalb eines Monats erfolgen (§ 7), es sei denn, ein Dritter ist involviert (§ 8).

Ein Anspruch auf Erläuterung oder Stellungnahme zu dem jeweiligen Dokument besteht nicht.

Je nach Aufwand können für die Offenlegung der gewünschten Informationen Gebühren erhoben werden. Die Erteilung einer mündlichen oder einfachen schriftlichen Auskunft ist gebührenfrei.

## Zukunftsbild

Der Zugang zu Verwaltungsdokumenten im Rahmen des IFG ist nach Ansicht des EURIEC nur eine Übergangslösung. Das EURIEC spricht sich dafür aus, dass Verwaltungsinformationen unter bestimmten Bedingungen direkt weitergegeben werden können müssen. Dies würde das administrative Vorgehen gegen die organisierte Kriminalität, das in immer mehr Ländern Fuß fasst, sehr unterstützen. Solange es dafür keine

rechtlichen Möglichkeiten gibt, bieten die Rechtsvorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Verwaltungsdokumenten in Belgien, den Niederlanden und Deutschland eine begrenzte Alternative.